

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Elsenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Elsenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen durch eine Brandmeldeanlage.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Elsenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt der Freiwilligen Feuerwehr Elsenfeld.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 09.12.2002 außer Kraft.

Elsensfeld, 10.12.2013



Matthias Luxem
Erster Bürgermeister

-
1. Änderung, in Kraft getreten zum 01.12.2016: Anlage Ziffern I und II (Fahrzeuge teilweise hinzugekommen bzw. weggefallen)
 2. Änderung, in Kraft getreten zum 21.10.2017: Anlage Ziffern I und II (LF 8 durch MLF für FF Eichelsbach ersetzt)
 3. Änderung, in Kraft getreten zum 09.08.2019: Anlage Ziffern 1 und 2 (Anhänger FF Rück-Schippach hinzugekommen)

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Mannschaftstransportwagen MTW (FF Elsenfeld)	2,80 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (FF Elsenfeld)	7,00 €
Mehrzweckfahrzeug MZF (FF Elsenfeld)	4,10 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 (FF Elsenfeld)	5,70 €
Gerätewagen Logistik mit Wasser GW-L2 (FF Elsenfeld)	5,40 €
Mehrzweckfahrzeug MZF (FF Rück-Schippach)	2,10 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FF Rück-Schippach)	4,69 €
Mehrzweckfahrzeug MZF (FF Eichelsbach)	3,20 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FF Eichelsbach)	5,21 €
Drehleiter DL 23-12	8,40 €
Anhänger (FF Rück-Schippach)	1,70 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Mannschaftstransportwagen MTW (FF Elsenfeld)	24,70 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (FF Elsenfeld)	102,60 €
Mehrzweckfahrzeug MZF (FF Elsenfeld)	47,80 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 (FF Elsenfeld)	124,00 €
Gerätewagen Logistik mit Wasser GW-L2 (FF Elsenfeld)	87,10 €
Mehrzweckfahrzeug MZF (FF Rück-Schippach)	13,90 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FF Rück-Schippach)	80,40 €
Mehrzweckfahrzeug MZF (FF Eichelsbach)	28,50 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FF Eichelsbach)	84,70 €
Drehleiter DL 23-12	156,00 €
Anhänger (FF Rück-Schippach)	24,10 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet

wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Be- und Entlüftungsgerät €	20,00 €	Halogenscheinwerfer	8,00
Tragkraftspritze oder Lenzpumpe €	48,00 €	Kettensäge	15,00
umluftunabhängiges Atemschutzgerät €	25,33 €	Trennschleifer	23,33
eine Länge Druckschlauch €	5,00 €	Wassersauger	14,67
Stromaggregat 5 KVA und 8 KVA €	25,50 €	elektrische Tauchpumpe	12,50
Hydraulischer Rettungssatz €	46,25 €	Faltbehälter	40,00
Gasspürkoffer mit Ex-Ox-Warngerät €	40,00 €	Greifzug	14,00
Mehrzweckanhänger €	15,00 €	Brennschneidgerät	66,00
Hubkissensatz mit Druckminderer und Steuerorgan	52,00 €		

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistender

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil dem Markt Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €
- b) sonstige Bedienstete 13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.